

# RS Vwgh 2005/9/20 2002/05/0822

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2005

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbilschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

BauO Wr §70;

BauRallg;

VwGG §33 Abs1;

## Rechtssatz

Wurde durch die Erteilung der Baubewilligung für jenes Vorhaben, welches den Gegenstand des Beseitigungsauftrages bildete, dasselbe Ergebnis herbeigeführt, das die Beschwerdeführer mit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes anstrebten, wird auch von einer "materiellen" Klaglosstellung gesprochen (vgl. den hg. Beschluss vom 22. September 1989, Zl. 88/17/0231).

## Schlagworte

Besondere RechtsgebieteBaubewilligung BauRallg6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002050822.X01

## Im RIS seit

14.11.2005

## Zuletzt aktualisiert am

26.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)